

BUNDESGERICHTSHOF

B e s c h l u s s

IV ZB 19/66

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Zahnarztes Alexandre P [REDACTED],
N [REDACTED] (N [REDACTED] C [REDACTED]), C [REDACTED] B [REDACTED] R [REDACTED] A [REDACTED] W [REDACTED].

Klägers und Beschwerdeführers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. von [REDACTED],
[REDACTED]

gegen

des Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner -.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Wilden und Dr. Loewenheim

in der Sitzung vom 18. März 1966

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 10. November 1965 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

G r ü n d e :

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat die Revision in dem angefochtenen Urteil mit Recht nicht zugelassen. Es ist keiner der Gründe gegeben, aus denen nach § 219 BEG allein die Revision zugelassen werden darf. Das angefochtene Urteil beruht ausschließlich auf der von dem Berufungsgericht getroffenen Feststellung, es sei nicht wahrscheinlich, daß der Kläger durch seine Festnahme und Inhaftierung an seinem Körper und an seiner Gesundheit so erheblich geschädigt worden sei, daß dadurch seine Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 v. H. gemindert worden sei. Der Kläger könne sich auch nicht auf die Vermutung des § 31 Abs. 2 berufen, denn er habe sich nicht mindestens 1 Jahr in Konzentrationslagerhaft befunden. Der Kläger greift

159

- 3 -

in seiner Beschwerdebegründung allein diese Feststellung an. Es kann dahinstehen, ob eine darauf zielende Verfahrensrüge Erfolg haben würde, denn auch insoweit ist eine verfahrensrechtliche Frage von einer über den entschiedenen Fall hinausreichende Bedeutung nicht zu entscheiden. Die sofortige Beschwerde muß daher mit der Kostenfolge aus §§ 209, 225 Abs. 1 BEG, § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Johannsen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)